

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2018
Nr. 18
Mittwoch, 04.07.2018
 von Seite 156 bis 160

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Entschädigungssatzung	Seite	157
NICHTAMTLICHER TEIL		
Sprechtage des Bürgervorstehers am 05.07.2018	Seite	160

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Juni 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Heide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern erlassen:

§ 1

Mitglieder der Ratsversammlung

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt.

§ 2

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher und deren Stellvertretende

(1) Die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwands-entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.

(2) Die 1. Stellvertreterin/ der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 20 %,

die 2. Stellvertreterin/ der 2. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10%

der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers.

§ 3

Mitglieder des Hauptausschusses

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandentschädigung nach § 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung von 51 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die/ der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Stellvertretende Hauptausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 4

Stellvertretende der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren/dessen Verhinderung pro Tag eine Entschädigung von 9 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

§ 5

Ausschussvorsitzende (ohne Hauptausschussvorsitzenden)

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten zusätzlich für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 6

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse / des Ortsbeirates Süderholm, in die/den sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstige Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 7

Ortsbeirat Süderholm

Die/ der Vorsitzende des Ortsbeirates Süderholm und bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Vertreter/in erhält für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 8

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei Verhinderung der / des Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von täglich ein Dreißigstel der in Absatz 1 zugrunde zulegenden Entschädigung.

§ 9

Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung für Selbständige beträgt 23,00 € je Stunde, höchstens jedoch 184 € pro Tag.

(2) Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt im Sinne des § 13 Entschädigungsverordnung beträgt 8,00 € für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.

§ 10 Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert zu erstatten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Eine Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes von der Hauptwohnung zum Sitzungsort erfolgt nicht.

§ 11 Freiwillige Feuerwehren

Die Gemeindewehrführerin/ der Gemeindewehrführer, die Ortswehrführerin/ der Ortswehrführer, sowie ihre/ seine Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes. Der Aufwand für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Süderholm ist mit $\frac{1}{2}$ des jeweils zulässigen Höchstsatzes abzugelten.

§ 12 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten bei der Durchführung von Wahlen und Zählungen eine einmalige Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach den jeweils geltenden Wahlordnungen bzw. in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

§ 13 Seniorenbeirat

(1) Die/ der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 14
Ausschlussfrist

Entschädigungsleistungen können rückwirkend längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

Die Entschädigungssatzung tritt Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft.

Heide, den 02.07.2018
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sprechtage des Bürgervorstehers am 05.07.2018

Herr Michael Stumm, Bürgervorsteher der Stadt Heide, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit seinem Sprechtag grundsätzlich jeden ersten Donnerstag im Monat, persönlich zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag findet ohne Voranmeldung am Donnerstag, den 05. Juli 2018, in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 1. Stock, Sitzungssaal, statt.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Telefonische Anfragen können während der Sprechzeit unter der Rufnummer (0481) 6850-999 an den Bürgervorsteher gerichtet werden.

Auch außerhalb der Sprechstunde können jederzeit Anfragen unter der Rufnummer (0481) 6850-901/902 an den Bürgervorsteher gerichtet werden.

25746 Heide, 19.06.2018
S t a d t H e i d e
Der Bürgermeister
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister